



STATUTEN

der

Swiss LegalTech Association

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen

«**Swiss LegalTech Association (SLTA)**»

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 **Zweck**

Der Verein hat zum Ziel, als Bindeglied zwischen der Rechtsbranche und dem LegalTech Ökosystem zu agieren um bei allen Marktteilnehmern ein besseres Verständnis für die Chancen und Risiken der digitalen Transformation im Rechtsmarkt zu schaffen. In diesem Rahmen bezweckt der Verein die Wahrung, Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen, wirtschafts- und branchenpolitischen, ethischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder und Mitgliedsorganisationen.

Er vertritt sie in Politik, gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Institutionen, Kunden- und anderen Partnerorganisationen im In- und Ausland. Der Verein kann mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Interessen vertreten, zusammenarbeiten oder ihnen beitreten.



Der Verein kann Dienstleistungen zu Gunsten seiner Mitglieder und Mitgliedsorganisationen oder Dritten erbringen und alles tun, was den Interessen der Mitglieder direkt oder indirekt förderlich ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts sein.

Juristische Personen und Organisationen des öffentlichen Rechts mit Aktivmitgliedschaft (vgl. Art. 7) bestimmen einen Vertreter/eine Vertreterin, welche die Mitgliedschaftsrechte an der Mitgliederversammlung ausüben.

Art. 5 Kategorien

Die Kategorien von Mitgliedern sind:

- Aktivmitgliedschaft mit Stimmrecht (Art. 6)
- Ehrenmitglieder (Art. 8)

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Kategorien von Mitgliedern vorsehen.

Art. 6 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sowie Organisationen des öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am unter Artikel 3 bestimmten Vereinszweck hat und zur Erfüllung des Vereinszweckes einen aktiven Beitrag leistet.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich durch besondere Verdienste gegenüber dem Verein oder durch ihre Arbeit und/oder ihre speziellen Errungenschaften im Bereich LegalTech auszeichnen.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand sowie der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Studierende können auf Antrag und gegen Vorlage eines Ausweises über die Immatrikulation von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.



Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuchs bedarf keiner Begründung.

Der Vorstand kann nach freiem Ermessen die Mitgliedskategorie festlegen, vom Gesuchsteller Referenzen verlangen oder die Aufnahme mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Im letzteren Fall und bei Änderung der Kategorie durch den Vorstand, gewährt dieses dem Gesuchsteller eine Frist zur Zustimmung oder zum Rückzug seines Gesuches.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder haben das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben das Recht an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins zu Mitgliederkonditionen teilzunehmen. Vorbehalten sind allfällige Teilnahmebeschränkungen.

Die Mitglieder können Dienstleistungen, welche der Verein gegenüber seinen Mitgliedern erbringt, in Anspruch nehmen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder haben die Pflicht, den vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 11 Austritt

Aktive Mitglieder können ihren Austritt unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres erklären. Die Bekanntgabe des Austritts kann brieflich oder per E-Mail an info@swisslegaltech.ch erfolgen.

Ehrenmitglieder können ihren Austritt in gleicher Form erklären, ohne Beachtung der dreimonatigen Kündigungsfrist.

Art. 12 Erlöschen

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch

- bei Konkurs, Liquidation und/oder anderweitiger Löschung des Unternehmens oder der Organisation im Handelsregister.
- bei Liquidationsbestätigung der Organisation oder Aufhebung der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens oder der Organisation soweit vorhanden.



- Tod eines Mitglieds.

Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Geschäftsjahr noch in vollem Umfang geschuldet.

Art. 13 **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder auf dessen Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Als Ausschlussgrund gilt:

- Wiederholte Verletzung der Vereinsinteressen
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Andere nach Meinung des Vorstands wichtige Gründe.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes muss nicht begründet werden.

Bei erloschener Mitgliedschaft und für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. FINANZEN

Art. 14 **Mitgliederbeiträge und weitere Mittelbeschaffung**

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch die Beiträge seiner Vereinsmitglieder. Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und der Passivmitglieder werden vom Vorstand jährlich festgesetzt.

Der Verein finanziert sich ferner über Beiträge von Sponsoren und Gönnern sowie Entschädigungen für vom Verein erbrachte Leistungen.

Für besondere Aktionen können durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge beschlossen werden, bei Bedarf können Vorschüsse verlangt werden.

Ein unterjährig neu aufgenommenes beitragspflichtiges Mitglied bezahlt für das laufende Jahr den Mitgliederbetrag pro rata temporis, wobei der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist, als voller Monat angerechnet wird.

Art. 15 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die ordentlich beschlossenen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand / Executive Board (EB)
- Das Advisory Board
- Die Revisionsstelle

Art. 18 Vorstand / Executive Board (EB)

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder mit Telefax oder elektronischer Post sowie via Telefon oder Videokonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vertretung kann auch einem einzelnen Vorstandsmitglied oder dem Präsidenten/der Präsidentin übertragen werden.
- b. Führen der Geschäftsbücher des Vereins
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- d. Bestimmen der strategischen Ausrichtung und festlegen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit



- e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und formulieren der entsprechenden Anträge
- f. Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- h. Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 19 Advisory Board

Die Mitglieder des Advisory Boards unterstützen den Verein in Bezug auf die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Sie stehen dem Vorstand als Berater zur Verfügung und helfen, den Verein bekannt zu machen. Mindestens einmal pro Jahr trifft sich das Advisory Board mit dem Vorstand.

Art. 20 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Mitgliederversammlung hat die folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Revisionstelle
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- d. Entlastung der Organe
- e. Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten
- f. Bestimmung von Ausschüssen und deren Mitglieder
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der an der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. *Allenfalls Quoren für Abwahl von Mitgliedern.*

Art. 21 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte vom Präsidenten/von der Präsidentin mit schriftlicher oder elektronischer Einladung mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit 14-tägiger Ankündigungsfrist einberufen. 20% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verbindlich verlangen.



Der Einberufung ist die Traktandenliste beizulegen. Ein Geschäft, das nicht traktandiert ist, kann nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Art. 22 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen zu Händen des Vorstandes mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden und sind sodann durch den Vorstand zu traktandieren.

Art. 23 Teilnahme

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern oder deren nominierten Vertretern gestattet, ob stimmberechtigt oder nicht. Eine schriftliche Vollmacht kann seitens des Vorstand verlangt werden.

Pro stimmberechtigtes Mitglied wird jeweils eine Stimmrechtskarte als Legitimation abgegeben.

Auf Beschluss des Vorstandes können Anwärter auf eine Mitgliedschaft oder Gäste eingeladen werden.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Versammlung ist durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Für Vereinsbeschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Quorumsbestimmungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

V. AUFLÖSUNG

Art. 26 Beschlussfassung

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder kann beschlossen werden, den Verein aufzulösen.



Art. 27 Liquidation

Die Liquidation hat durch den Vorstand oder eine durch diesen beauftragte externe Stelle zu erfolgen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort in Kraft.